



Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Rurtalbahnhof GmbH – Allgemeiner Teil (SNB-AT)

Stand: 30.01.2019

0	Verzeichnis der Abkürzungen	2
1	Zweck und Geltungsbereich	3
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	3
2.1	Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien (Bedingungswerke)	3
2.2	Infrastruktur-Nutzungsvertrag	4
2.3	Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung	4
2.4	Haftpflichtversicherung	4
2.5	Anforderungen an das Personal, Streckenkenntnis	4
2.6	Anforderungen an die Fahrzeuge (Regelfahrzeuge, Nebenfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge)	5
2.7	Sicherheitsleistung	5
3	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahplanerstellung	6
3.3	Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr	6
3.4	Beteiligung mehrerer Betreiber der Schienenwege	7
3.5	Rahmenverträge	7
3.6	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	7
4	Nutzungsentgelte	8
4.1	Entgeltgrundsätze	8
4.2	Bemessungsgrundlagen	8
4.3	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	8
4.4	Umsatzsteuer	8
4.5	Zahlungsweise	8
4.6	Aufrechnungsbefugnis	8
5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	9
5.1	Grundsätze	9
5.2	Information zu einzelnen Zugfahrten	9
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung	10
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	10
5.5	Mitfahrt im Führerraum	10
5.6	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	10
5.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	10
6	Haftung	11
6.1	Grundsatz	11
6.2	Mitverschulden	11
6.3	Haftung der Mitarbeiter	11
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	11
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse	11
7	Gefahren für die Umwelt	12
7.1	Grundsatz	12
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	12
7.3	Bodenkontaminationen	12
7.4	Rurtalbahnhof GmbH als Zustandsstörer	12
8	Gegenseitigkeit	12

0 Verzeichnis der Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
APS	Anlagenpreissystem
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
Bremsst.	Bremsstellung des Zuges / Fahrzeugs (+ P = Personenzug, + G = Güterzug)
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
EBHaftpflV	Eisenbahnhaftpflicht-Versicherungsverordnung
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (ersetzt durch ERegG)
EIU	Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahn-Verkehrsunternehmen
FV-DB	Fahrdienstvorschrift der Deutschen Bahn AG
FV-NE	Fahrdienstverordnung für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
Grz.	Grenze (Anschlussgrenze)
HP	Haltepunkt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
INV	Infrastruktur-Nutzungsvertrag
KonVEIV	Konventioneller-Verkehr-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
KoRil	Konzernrichtlinie der Deutschen Bahn AG
Mbr	Mindestbremsleistung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Ril	Richtlinie der Deutschen Bahn AG
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienenbahn-Benutzungsbedingungen
Str.-Kl.	Streckenklasse
SZB	Signalisierter Zugleitbetrieb nach KoRil 437
TF	Triebfahrzeug-Führer
Tfz	Triebfahrzeug
TPS	Trassenpreissystem
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
ZLB	Zugleitbetrieb

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Schienennetz-Benutzungsbedingungen - Allgemeiner Teil - der Rurtalbahnhof GmbH als Betreiber der Schienenwege (nachfolgend: Rurtalbahnhof GmbH) sind an die SNB-AT des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Stand September 2005, angelehnt.
- 1.2 Die SNB-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
 - den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und
 - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.3 Die SNB-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Rurtalbahnhof GmbH und Zugangsberechtigten, die sich aus dem Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.4 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der Rurtalbahnhof GmbH.
- 1.5 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.
- 1.6 Der Allgemeine Teil (AT) der Schienennetz-Nutzungsbedingungen wird durch einen Besonderen Teil (BT) ergänzt. Im Allgemeinen Teil werden die Grundsätze des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur sowie die Entgeltgrundsätze und Vertragsgrundlagen geregelt. Im Besonderen Teil wird auf die konkreten Einrichtungen und Leistungen Bezug genommen, die die Rurtalbahnhof GmbH anbietet. Außerdem werden die Entgeltgrundsätze konkretisiert.
- 1.7 Die SNB werden im Internet unter **www.Rurtalbahnhof.de** unter der Rubrik **Infrastruktur** veröffentlicht.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien (Bedingungswerke)

Für den Zugang zum Schienennetz der Rurtalbahnhof GmbH gelten folgende Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung:

1. Sammlung betrieblicher Vorschriften der Rurtalbahnhof GmbH (SbV)
2. Trassenanmeldeformular der Rurtalbahnhof GmbH
3. Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
4. Ril 408 Deutsche Bahn AG: Züge fahren und Rangieren (FV-DB)
5. Ril 437 Deutsche Bahn AG: Signalisierter Zugleitbetrieb (SZB)
6. Ril 483 Deutsche Bahn AG: Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen (PZB)
7. Vorschrift über die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Sig VB-NE)
8. Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
9. VDV-Schrift 753 Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie; enthalten in der Ril 492.0753 Deutsche Bahn AG
10. VDV-Schrift 755 Streckenkenntnisrichtlinie; enthalten in der Ril 492.0755 Deutsche Bahn AG

Vorschriften und Regelwerke der Rurtalbahnhof GmbH sind hinterlegt auf **http://www.Rurtalbahnhof.de** unter der Rubrik **Infrastruktur**.

Vorschriften und Regelwerke der Deutschen Bahn AG sind hinterlegt auf <http://www.bahn.de> im Bereich **Konzern/Netz/Infrastruktur/Netzzugang**.

Sonstige netzzugangsrelevante Regelwerke stellt die Rurtalbahnhof GmbH dem Zugangsberechtigten auf Anfrage einmalig kostenfrei zur Verfügung. Auf diesem Weg zur Verfügung gestellte Regelwerke unterliegen keiner Aktualisierung.

2.2 Infrastruktur-Nutzungsvertrag

Der Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG ("Infrastruktur-Nutzungsvertrag - INV") ist Voraussetzung für den Zugang zum Schienennetz der Rurtalbahnhof GmbH.

2.3 Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung

2.3.1 Bei Abschluss eines Infrastruktur-Nutzungsvertrages weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen;
- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 14 Abs. 7 AEG.

2.3.2 Bei Abschluss eines Infrastruktur-Nutzungsvertrages weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen;
- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 14 Abs. 7 AEG.

2.3.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt die Rurtalbahnhof GmbH die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

2.3.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung oder der Sicherheitsbescheinigung teilt das EVU der Rurtalbahnhof GmbH unverzüglich schriftlich mit.

2.4 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der Rurtalbahnhof GmbH unverzüglich schriftlich an.

2.5 Anforderungen an das Personal, Streckenkenntnis

2.5.1 Das EVU stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal die nachstehenden Anforderungen erfüllt. In begründeten Fällen und/oder aus gegebenem Anlass erbringt das EVU entsprechende Belege gegenüber den zuständigen Stellen.

2.5.2 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.5.3 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis (z. B. gemäß VDV-Schrift 753).

- 2.5.4 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss gemäß der jeweils aktuellen Sammlung betrieblicher Vorschriften der Rurtalbahnhof (SbV) ausgebildet sein. Die SbV wird dem EVU bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung von der Rurtalbahnhof GmbH einmalig kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 2.5.5 Die Rurtalbahnhof vermittelt (selbst oder durch Dritte) dem Betriebspersonal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Streckenkenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Vermittlung der Streckenkenntnis erfolgt für das EVU bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung einmalig kostenlos durch die Rurtalbahnhof GmbH. Für weitere Unterweisungen setzt sie ein von allen EVU gleichermaßen zu entrichtendes Entgelt fest (s. Liste der Entgelte). Ist das EVU nach erstmaliger Unterweisung dazu in der Lage, kann es seinem Personal die erforderlichen Kenntnisse auch selbst vermitteln.
- 2.6 Anforderungen an die Fahrzeuge (Regelfahrzeuge, Nebenfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge)
- 2.6.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der EBO entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung nach § 4 KonVEIV verfügen.
- 2.6.2 Regelfahrzeuge nach §18 EBO können gemäß Ziffer 2.6.3 eingesetzt werden. Die Einsatzbedingungen für Nebenfahrzeuge nach §18 EBO oder sonstige Fahrzeuge (z. B. für Erprobungsfahrten) sind gesondert zu vereinbaren.
- 2.6.3 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Regelfahrzeuge muss mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein. Die Ausrüstung der Schienenwege ist der SNB-BT zu entnehmen.
- 2.6.4 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.6 auf Verlangen der Rurtalbahnhof GmbH gemäß § 4 Abs. 1 Nr.3 der EBV.
- 2.7 Sicherheitsleistung
- 2.7.1 Der Rurtalbahnhof GmbH macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte gemäß § 14 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 AEG.
- 2.7.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen
- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
 - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
 - bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- 2.7.3 Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.
- 2.7.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.
- 2.7.5 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.
- 2.7.6 Kommt das EVU/der Zugangsberechtigte einem nach 2.7.1 berechtigten, schriftlich vorgetragenen Verlangen nach Sicherheit nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach, ist die Rurtalbahnhof ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Grundlage für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist der Abschluss eines Infrastruktur-Nutzungsvertrages (INV) zwischen dem Zugangsberechtigten und der Rurtalbahnhof GmbH. Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe des INV zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvorschriften der Rurtalbahnhof GmbH. Einschlägige Betriebsvorschriften (Sammlung betrieblicher Vorschriften, SbV) sowie weitere notwendige Unterlagen (z. B. Fahrplanunterlagen, Bahnhofsfahrordnungen, Lage- und Abstellpläne; jeweils, soweit für den Zugang objektiv erforderlich und soweit dadurch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter verletzt werden) stellt die Rurtalbahnhof GmbH dem EVU gegen Empfangsbestätigung einmalig kostenfrei zur Verfügung. Weitere Ausfertigungen werden gegen ein von allen EVU gleichermaßen zu entrichtendes Entgelt gemäß Entgeltliste zur Verfügung gestellt, sofern die Leistungen nicht Teil der Pflichtleistungen der Rurtalbahnhof GmbH sind. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen selbst vollständig und unverändert vervielfältigen.
- 3.1.3 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von der Rurtalbahnhof GmbH auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erstellten Fahrplanunterlagen, die dem EVU übergeben worden sind. Weiterhin gelten im konkreten Fall die ergänzenden betrieblichen Weisungen, z. B. Befehle.
- 3.1.4 Die Nutzung von Trassegleisen für einen Zeitraum vor Beginn oder nach Ende der im Trassenangebot ausgewiesenen Abfahr- oder Ankunftszeit ist möglich, sofern dem kein anderer Nutzungsanspruch entgegensteht. Dabei gilt der Zeitraum von bis zu 30 Minuten vor Beginn oder nach Ende der im Trassenangebot ausgewiesenen Zeiten als Zeit, die zur Vorbereitung oder zum Abschluss aller zur Nutzung des Schienenweges erforderlichen Bedienhandlungen notwendig ist (SNB-BT 4.1.2).

3.2 Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung

- 3.2.1 Für Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplans der jeweils folgenden Fahrplanperiode gelten die Fristen gemäß **Anlage 8 ERegG**. Die Trassenbestellfrist für die Netzfahrplanperiode 2019/2020 endet am 08.04.2019.
- 3.2.2 Zugangsberechtigte, die innerhalb der in Punkt 3.2.1 festgelegten Frist Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplans gestellt haben, können einen Monat lang schriftlich Stellung zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf nehmen. Die Stellungnahmen können schriftlich oder per E-Mail (**info@rurtalbahnhof.de**) abgegeben werden. Die Frist zur Stellungnahme beginnt mit der Bekanntgabe des vorläufigen Netzfahrplanentwurfs und ist im Internet unter **www.Rurtalbahnhof.de** in der Rubrik **Infrastruktur** veröffentlicht.
- 3.2.3 Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gemäß Punkt 3.2.2 ergreift die Rurtalbahnhof GmbH innerhalb von einer Woche geeignete Maßnahmen, um berechtigten Beanstandungen am vorläufigen Netzfahrplanentwurf Rechnung zu tragen. Nach Ablauf dieser Frist steht der endgültige Netzfahrplanentwurf fest.
- 3.2.4 Auf der Grundlage des endgültigen Netzfahrplanentwurfs gibt die Rurtalbahnhof GmbH unverzüglich ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach §14 Abs. 6 AEG ab oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung ist zu begründen.
- 3.2.5 Das Angebot kann nur innerhalb von fünf Werktagen angenommen werden.

3.3 Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr

- 3.3.1 Anträge auf Zuweisung einzelner Zugtrassen außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans (Gelegenheitsverkehr) können jederzeit gestellt werden.
- 3.3.2 Die Rurtalbahnhof GmbH gibt unter Beachtung des § 14d Satz 1 Nr. 2 AEG
- a) bei Anträgen auf Zuweisung einzelner Zugtrassen außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans innerhalb einer Frist von vier Wochen,

- b) bei Anträgen auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen

ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG ab oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung ist zu begründen.

- 3.3.3 Von der Frist gemäß Punkt 3.3.2 Satz 1 Buchstabe b kann die Rurtalbahnhof GmbH in Fällen mit besonderen betrieblichen Anforderungen im Schienengüterverkehr abweichen. Diese Fälle sind in der Liste der Entgelte benannt.

Die Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen beträgt vier Wochen.

- 3.3.4 .

- 3.3.5 Das Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG im Gelegenheitsverkehr kann nur innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen werden. Abweichend davon kann das Angebot bei Anträgen auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen nur innerhalb von einem Arbeitstag angenommen werden.

3.4 Beteiligung mehrerer Betreiber der Schienenwege

- 3.4.1 Beantragt ein Zugangsberechtigter Zugtrassen bei der Rurtalbahnhof GmbH, welche die Schienenwege auch anderer Betreiber betreffen, wird die Rurtalbahnhof GmbH, bei der der Antrag gestellt wurde, im Auftrag des Zugangsberechtigten bei den anderen betroffenen Betreibern der Schienenwege die Zugtrassen unverzüglich beantragen. Sie wird darauf hinwirken, dass alle beteiligten Betreiber der Schienenwege über den Antrag unverzüglich entscheiden.

- 3.4.2 Durch die Beteiligung anderer betroffener Betreiber der Schienenwege entstehende Kosten stellt die Rurtalbahnhof GmbH dem Zugangsberechtigten in Rechnung.

3.5 Rahmenverträge

- 3.5.1 Anträge auf Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines Rahmenvertrages können innerhalb des von der Rurtalbahnhof GmbH im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß § 47 ERegG festzulegenden Zeitraums gestellt werden. Diese Anträge koordiniert die Rurtalbahnhof GmbH nach Maßgabe des § 52 ERegG sowie der unter Punkt 3.6 getroffenen Regelungen.

- 3.5.2 Im Übrigen können Anträge auf Abschluss eines Rahmenvertrages nach Maßgabe des § 49 ERegG gestellt werden.

3.6 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen bei der Netzfahrplanerstellung Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Zuweisungen vor, geht die Rurtalbahnhof GmbH im Rahmen des § 52 ERegG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- a) Die Rurtalbahnhof GmbH wird Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich aufnehmen. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Die Rurtalbahnhof GmbH kann abweichend von Buchstabe a einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Zugtrassen anbieten, die von den beantragten Zugtrassen abweichen. Sie muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

Im Übrigen wird das Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren nach § 52 ERegG durchgeführt.

4 Nutzungsentgelte

4.1 Entgeltgrundsätze

Die Trassenentgelte für die Nutzung des Schienennetzes der Rurtalbahnhof GmbH sind produktabhängig. Die Produkte und die jeweiligen produktabhängigen Entgelte sind der Entgeltliste zu entnehmen. **Die Entgeltliste ist mit Inkrafttreten des ERegG integraler Bestandteil der SNB.**

Weitere Details sind im Besonderen Teil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen SNB-BT Ziffer 4.1 beschrieben.

Somit wird gewährleistet, dass das Schienennetz der Rurtalbahnhof GmbH effizient und schonend genutzt wird und damit als öffentliche Eisenbahn-Infrastruktur maximal verfügbar und leistungsfähig ist.

Die Rurtalbahnhof wendet hat ein Anreizsystem im Sinne der §§ 25 - 27 ERegG an, welches veröffentlicht und auslastungsabhängig ist. (www.rurtalbahnhof.de)

4.2 Bemessungsgrundlagen

4.2.1 Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Schienenwege (nachfolgend: Trassenentgelt) der Rurtalbahnhof GmbH sind ihre im Trassenentgelt enthaltene Mindestzugangspaket gemäß **ERegG Anlage 2**.

4.2.2 Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die Rurtalbahnhof GmbH eine Ausfallentschädigung in Höhe des Regelentgeltes gemäß Entgeltliste. Darüber hinaus wird ein Stornoentgelt ab dem 60. Werktag vor dem ersten Verkehrstag nach der Liste der Entgelte fällig. Das Stornoentgelt entspricht maximal dem entgangenen Entgelt für die vereinbarte Zugtrasse.

4.2.3 Die Liste der Entgelte der Rurtalbahnhof GmbH ist unter www.rurtalbahnhof.de unter der Rubrik **Infrastruktur** hinterlegt.

4.3 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der Rurtalbahnhof GmbH eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen gemäß der Liste der Entgelte durch die Rurtalbahnhof GmbH.

4.4 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der Rurtalbahnhof GmbH zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.5 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten unverzüglich nach Rechnungszugang auf ein von der Rurtalbahnhof GmbH bestimmtes Konto zu überweisen.

4.6 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Information zu einzelnen Zugfahrten

- 5.2.1 Die Rurtalbahnhof GmbH stellt sicher, dass dem Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich Informationen auf www.Rurtalbahnhof.de unter der Rubrik **Infrastruktur** in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung stehen:

- a) Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen, z. B.
- Bauarbeiten
 - vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen
 - signaltechnische Änderungen
 - Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs

Folgende weitere Informationen stellt die Rurtalbahnhof GmbH unverzüglich nach Kenntnis im Zusammenhang mit der betrieblichen Abwicklung (z. B. über den Zugleiter oder den Anlagenverantwortlichen) den betroffenen Zugangsberechtigten bereit:

- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
- c) die Position des Zuges,
- d) sonstige Umstände und Besonderheiten, die sich auf die Betriebsabläufe bzw. insbesondere die betriebliche Sicherheit auswirken können (z. B. Auffälligkeiten an der Beschaffenheit des Fahrweges; Gleislage).

Die Kontakte zur Zugleitstelle der Rurtalbahnhof GmbH und zur Leitung der Abteilung Infrastruktur sind im Besonderen Teil der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (Ziffer 8) hinterlegt.

- 5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die Rurtalbahnhof GmbH zumindest über folgende Umstände unverzüglich nach Kenntnis informiert wird:

- a) die Zusammensetzung des Zuges (Traktion, Triebfahrzeug, Länge, Zugmasse bei Veränderungen gegenüber der Trassenanmeldung),
- b) etwaige Besonderheiten (z. B. bei der Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID, Lademaßüberschreitungen und deren jeweilige Position im Zugverband),
- c) außergewöhnlich hohes Reisendenaufkommen, Reisende mit besonderem Betreuungsbedarf (z. B. Reisende oder Gruppen von Reisenden mit Mobilitätseinschränkung)
- d) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),
- e) sonstige Umstände und Besonderheiten, die sich auf die Betriebsabläufe bzw. insbesondere die betriebliche Sicherheit auswirken können (z. B. Auffälligkeiten an der Beschaffenheit des Fahrweges; Gleislage).

Die Information hat über die Zugleitstelle der Rurtalbahnhof GmbH zu erfolgen. Der Kontakt ist im Besonderen Teil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen hinterlegt.

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die Rurtalbahnhof GmbH und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die Rurtalbahnhof GmbH unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Zugfahrten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet die Rurtalbahnhof GmbH die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gemäß Unfallmeldetafel gelten. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, die Gegenstand des Mindestzugangspakets gemäß **ERegG Anlage 2** sind, werden diese dem EVU einmalig kostenfrei, weitere Ausfertigungen gegen Kostenerstattung zugänglich gemacht (s. Liste der Entgelte). Dies gilt entsprechend bei der Neufassung oder Änderung der internen Regelwerke.
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung lässt die Rurtalbahnhof GmbH insbesondere Züge verlangsamt oder beschleunigt verkehren, leitet Züge um oder sieht die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vor. Bei Störungen soll Zügen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Vergabe von Zugtrassen (**§ 52 ERegG**) Vorrang eingeräumt werden.
- 5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Schienenwege nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen werden (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch die Rurtalbahnhof GmbH jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge).
- 5.3.6 Die Rurtalbahnhof GmbH hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen, Störungen im Fahrweg), unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die Rurtalbahnhof GmbH kann sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der Rurtalbahnhof GmbH Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU mit dessen Zustimmung betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Mitfahrt im Führerraum

Die Rurtalbahnhof GmbH bzw. ihre von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Die Rurtalbahnhof GmbH ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- 5.7.1 Die Rurtalbahnhof GmbH ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Sie führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

- 5.7.2 Planbare unterjährige, längerfristige Baumaßnahmen (> 1 Woche) werden mit den Zugangsberechtigten / EVU abgestimmt. Die Zugangsberechtigten / EVU werden von der Rurtalbahnhof GmbH hierüber im Vorfeld der Abstimmung schriftlich informiert. Führt die Abstimmung nicht zu einvernehmlichen Ergebnissen, entscheidet die Rurtalbahnhof über die Durchführung.
- 5.7.3 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert der Rurtalbahnhof GmbH das EVU unverzüglich. Zusätzlich werden die Informationen über geplante Baumaßnahmen im Internet unter www.Rurtalbahnhof.de unter der Rubrik **Infrastruktur** bereitgestellt.

6 Haftung

6.1 Grundsatz

- 6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Schienennetz-Benutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.
- 6.1.3 Im Verhältnis zwischen Rurtalbahnhof GmbH und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 3.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfLG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der Rurtalbahnhof GmbH oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse

Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die Unfallmeldestelle der Rurtalbahnhof GmbH (Zugleiter der Rurtalbahnhof im Stw. Dnf; der Kontakt ist im Besonderen Teil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen hinterlegt) zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der Rurtalbahnhof GmbH notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst der Rurtalbahnhof GmbH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Rurtalbahnhof GmbH als Zustandsstörer

Ist die Rurtalbahnhof GmbH ausschließlich als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der Rurtalbahnhof GmbH entstehenden Kosten. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

8 Gegenseitigkeit

Verwendet ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie der Zugangsberechtigte tätiger Betreiber von Schienenwegen (dritter Betreiber) Schienennetz-Benutzungsbedingungen, die ganz oder teilweise von Schienennetz-Benutzungsbedingungen (AT/BT) der Rurtalbahnhof GmbH abweichen, so kann die Rurtalbahnhof GmbH, wenn ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie sie selbst tätiger Zugangsberechtigter die Eisenbahninfrastruktur dieses dritten Betreibers der Schienenwege nutzt, dessen Schienennetz-Benutzungsbedingungen zu jedem Zeitpunkt ganz oder teilweise an die Stelle ihrer eigenen Schienennetz-Benutzungsbedingungen (AT/BT) setzen (z. B. in Schaden- und Haftungsfällen).